

Emissionsbedingungen

Land Berlin

LEI: 529900Y6Q7R44JF7XX56

EUR 500.000.000,-



0,05 % festverzinsliche Landesschatzanweisung 2020/2040

Ausgabe 521

- ISIN DE000A289K71 -

(Aufstockung der bestehenden EUR 1.000.000.000 0,05 % Landesschatzanweisung von 2020/2040, Ausgabe 521, um EUR 500.000.000 auf einen Gesamtnennbetrag von EUR 1.500.000.000)

§ 1

Form, Nennbetrag und Status

- (1) Die Landesschatzanweisung des Landes Berlin (im Folgenden "Land" genannt) im Gesamtnennbetrag von

EUR 500.000.000

(in Worten: Euro fünfhundert Millionen)

ist in 500.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "Teilschuldverschreibungen") von je EUR 1.000 eingeteilt.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) in das bei der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin geführte Schuldbuch eingetragen.

- (3) Die Ausgabe von effektiven Stücken oder die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die „Gläubiger“) erhalten einen Miteigentumsanteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem erworbenen Betrag entspricht. Für die Übertragung gelten die anwendbaren Regeln der CBF. Für die Übertragung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften von Euroclear Bank SA/NV und Clearstream Banking S.A., Luxemburg.
- (4) Die Landesschatzanweisung stellt eine unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeit des Landes dar und hat den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen, unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Landes, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten.

§ 2

Rückzahlung, Kündigung

- (1) Die Landesschatzanweisung wird am 06. August 2040 zum Nennbetrag zurückgezahlt. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Landesschatzanweisung ist während ihrer Laufzeit weder durch das Land noch durch den Gläubiger kündbar.

§ 3

Zinsen

- (1) Die Landesschatzanweisung wird vom 06. August 2020 („Valutierungstag“) (einschließlich) an bis zum 06. August 2040 (ausschließlich) mit jährlich 0,05 % verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 06. August eines jeden Jahres fällig, erstmals am 06. August 2021. Die Zinsen werden taggenau berechnet (act/act nach ICMA).
- (2) Wenn der vorgesehene Fälligkeitstermin für die Zahlung von Kapital oder Zinsen kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung von Kapital bzw. Zinsen am nächsten darauffolgenden Geschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht. Der Ausdruck „Geschäftstag“ bezeichnet insoweit jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem sowohl das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System 2 („TARGET2“) als auch CBF betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen auszuführen, und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

§ 4

Zahlungen, Zahlstelle

Das Land wird Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland bei der CBF zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken der Landesschatzanweisung zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann.

§ 5

Verschiedenes

- (1) Die Landesschatzanweisung ist nach § 1807 Absatz 1 Ziffer 2 BGB mündelsicher und nach § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz sicherungsvermögensfähig.

- (2) Die Landesschatzanweisung wird an der Börse Berlin zum Handel im regulierten Markt eingeführt.
- (3) Die Landesschatzanweisung ist mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des Europäischen Systems der Zentralbanken.

§ 6 Bekanntmachungen

Alle diese Landesschatzanweisung betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 7 Aufstockungsrecht

Das Land behält sich vor, ohne die Zustimmung der Gläubiger jederzeit weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung eine einheitliche Ausgabe bilden und das Emissionsvolumen erhöhen (Aufstockung). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Landesschatzanweisungen.

§ 8 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Diese Emissionsbedingungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesen Emissionsbedingungen ist Berlin.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten wirksame Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, soweit rechtlich zulässig, entsprechen.